

Satzung des Vereins Psychosozialbildung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Psychosozialbildung“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll durch Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - Nr. 1: Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - Nr. 2: Förderung von Kunst und Kultur;
 - Nr. 3: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;jeweils insoweit, als damit der Zweck der psychosozialen Bildung verfolgt wird.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anfertigung bildender und informierender Materialien und deren mediale und digitale Vermarktung und Verbreitung, Eigen- und Auftragsforschung, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Finanzierung und Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderpreisen, der Einrichtung und Unterhaltung einer Stelle an einem wissenschaftlichen Institut, der Unterhaltung und Finanzierung von Beratungsstellen, Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien und die finanzielle und ideelle Förderung der Entwicklung solcher, Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug auf etwa Psychoedukation, Resilienz oder andere psychosoziale Themen, Betreiben von Fundraising-Veranstaltungen zu obengenannten Zwecken und die damit jeweils verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies nach den Regelungen der Abgabenordnung steuerlich zulässig ist.
- (3) Der Verein soll sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen Dritter finanzieren. Leistungen werden in der Regel als Projektförderung gewährt. Auf eine Förderung durch den Verein besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen des Vereins richten sich nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ausreichend ist seine elektronische Übermittlung.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein kann fördernde (passive) Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch initiativ durch den Vorstand verliehen werden. Sie bedarf der Annahme. Dies kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder elektronisch binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Schatzmeisters/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch elektronisch erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Möglich ist auch eine digitale Teilhabe an der Mitgliederversammlung in Form der Online-Teilnahme oder der Fernabstimmung.
- (11) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und eine Person als nicht gewählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung dieses § 11 virtuell durchgeführt werden. Darüber und über Verfahrensfragen der Umsetzung entscheidet der Vorstand. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem passwortgesicherten Online-Raum und mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung. Die Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er entscheidet auch über Verfahrensfragen, soweit diese Satzung die Entscheidung über solche keinem anderen zuweist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine Schatzmeister/in. Diese/dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Robert-Enke-Stiftung, Schillerstraße 4, 30890 Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.